

Nachhaltiger Wasserstoff

Überblick zum aktuellen Rechtsrahmen EU und Bund

1. Saarländischer Wasserstoffkongress
Oliver Antoni
28.05.2024

Agenda

- ▶ Überblick aktueller Regelwerke
- ▶ Regulatorische Unterstützung von nachhaltigem Wasserstoff entlang der Wertschöpfungskette
 - Zulassung
 - Produktion
 - Verteilung
 - Sektoraler Einsatz



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

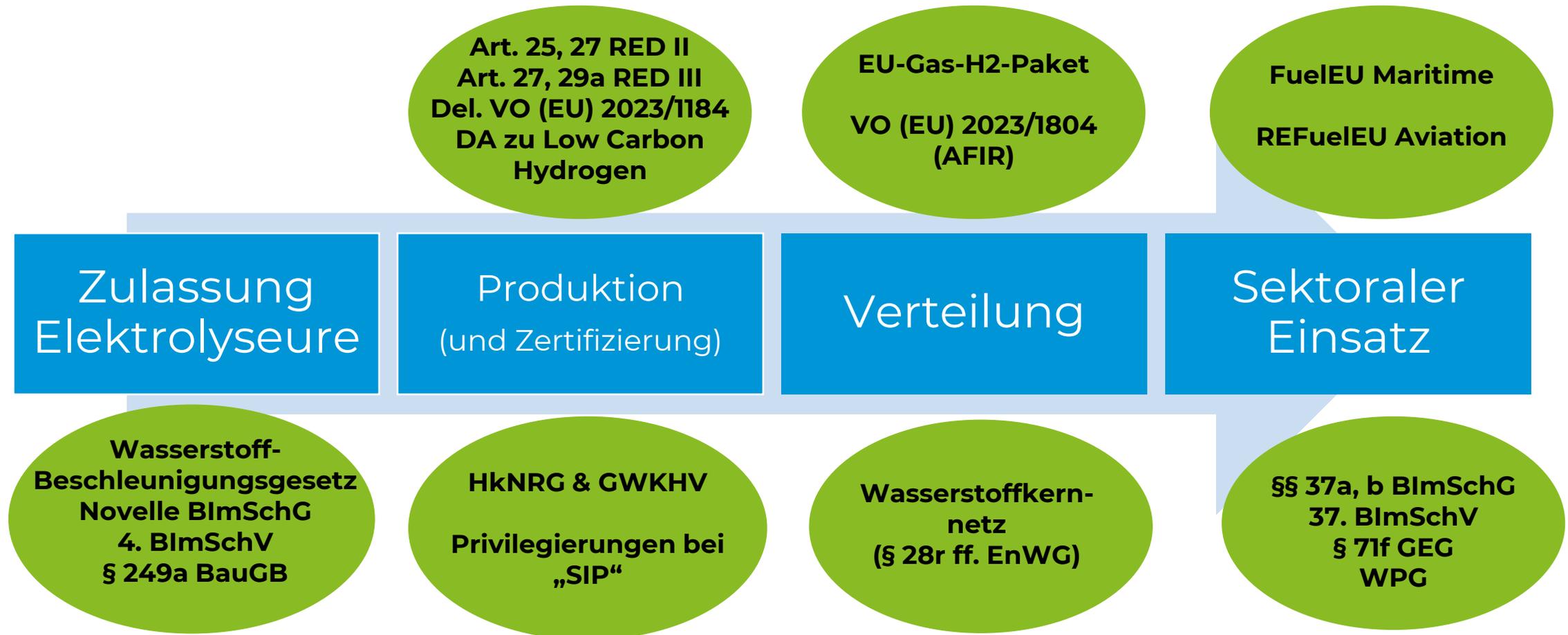
- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen



Überblick aktueller Regelwerke

EU und national

Überblick: (Neue) regulatorische Unterstützung von nachhaltigem Wasserstoff





Zulassung von Elektrolyseuren

WassBG-E und Novellen

Vereinfachte Genehmigungsverfahren (1)

- ▶ Entwurf Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WassBG-E)*
 - Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung des Auf- und Ausbaus einer Wasserstoffinfrastruktur zur **nachhaltigen** Wasserstoff-Produktion
 - Befristete Voraussetzung für Elektrolyseure: Direktleitung oder Strom stammt zu >80 % aus EE (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WassBG-E)
 - Grundsätzlich liegt die Errichtung und der Betrieb u. a. von Elektrolyseuren im **überragenden öffentlichen Interesse** und dient der öffentlichen Sicherheit
 - > Andere Belange stehen in Abwägungsentscheidungen zurück (etwa öffentliche Wasserversorgung, Gewässerschutz, Umweltbelange)

Vereinfachte Genehmigungsverfahren (2)

- ▶ Neuer **§ 16c BImSchG** (Art. 5 WassBG-E)
 - Verfahrensbeschleunigungen durch digitale Antragsverfahren, etc.
- ▶ Novelle **4. BImSchV** (Kabinett 6.3.2024)
 - Elektrolyseure werden in Nr. 4 der 1. Anhangs gestrichen, Überführung in (neue) Nr. 10.26, mit neuen Grenzen:
 - > 68 MW & 50t/Tag Produktion: förmliches Verfahren
 - > 5 MW: vereinfachtes Verfahren
 - < 5 MW: kein BImSch-Verfahren, baurechtliche und ggf. weitere Genehmigungen
- ▶ (Bau-)Planungsrechtliche Zulässigkeit: Seit 1.1.2023 neue Privilegierung in **§ 249a BauGB** für Elektrolyse im Innenbereich (unter bestimmten Voraussetzungen).



Produktion

Delegierter Rechtsakt und „SIP“

Wie muss grüner Wasserstoff (RFNBO) produziert werden?

RED II	Grundsatz Strommix EE-Anteil entsprechend Strommix der letzten zwei Jahre im Mitgliedstaat (Art. 25 Abs. 3 UAbs. 4 RED II)				
DA-Varianten (vollständige Anrechenbarkeit)	Direktleitung (Art. 3 DA)	Netzbezug (Art. 4 DA)			
	Direktbezug	Hoher EE-Anteil	Netz geringer Emissionen (unter 18 g CO ₂ Äq/MJ)	Netzbezug mit PPA	
	Keine Netzverbindung der EE-Anlage oder Netzverbindung mit Messsystem; anteiliger Netzbezug zulässig	EE-Anteil in Gebotszone über 90%, Berechnung anhand EE-Produktion in Mitgliedstaat; Nutzung für ab...	Abschl... D...	... der ... entsprechend verringert	„EE-PPA“ (außer Biomasse)
	Zusätzlichkeit				Zusätzlichkeit Zusätzlichkeit Plus Zeitliche Korrelation Geograf. Korrelation

DA zu Low Carbon Hydrogen nach Art. 9 Abs. 5 GasH2RL bzgl. Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch kohlenstoffarme Brennstoffe - Entwurf rund um Europawahl erwartet -

Zusätzlichkeit: Inbetriebnahme des Ely vor Ely; Erweiterung von Ely 36 Monate nach Inbetriebnahme zulässig

Zusätzlichkeit Plus: Grds. keine Förderung (Betriebs- oder Investitionsbeihilfen); Zusätzlichkeit und Zusätzlichkeit Plus gelten erst ab 2038, sofern Inbetriebnahme des Ely... Übergangsregelung bei Netzbezug)

Zeitliche Korrelation: EE-Stromerzeugung und -verbrauch in demselben Kalendermonat, ab 01.01.2030 in derselben Stunde (Vorziehen ab 01.07.2027 durch Mitgliedstaaten möglich); **oder:** Strompreis max. 20 Euro/MWh oder weniger als das 0,36-Fache des Preises für ETS-Zertifikate

Geografische Korrelation: EE-Anlage und Ely befinden sich in derselben Gebotszone oder in verbundener Gebotszone mit geringerem oder gleichem Strompreis, oder mit verbundener Offshore-Gebotszone; Mitgliedstaaten können zusätzliche Standortkriterien einführen

Strombezugskosten: Privilegierungen bei „SIP“

Regelungen	Privilegierung	Nachhaltiger Wasserstoff?
§§ 25 f. EnFG	Befreiung (der Elektrolyse) von der Offshore-Netzumlage und KWKG-Umlage	ja: „Herstellung von Grünem Wasserstoff“ mit Anforderungen der RVO nach § 93 EEG*
§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG	Befreiung der <i>Elektrolyse</i> von der Stromsteuer	nein
§ 118 Abs. 6 EnWG	Befreiung der <i>Wasserelektrolyse</i> von den Netzentgelten	nein

* RVO noch nicht (wieder) beschlossen.



Transport

Gas-H₂-RL und EnWG

Keine Transportprivilegierungen für nachhaltigen Wasserstoff

- ▶ Formale Annahme des **Gas-Wasserstoff-Pakets** der EU durch den Europäischen Rat am 21.05.2024
- ▶ Die Gas-H2-Richtlinie sieht u. E. **keinen privilegierten Zugang** für nachhaltigen Wasserstoff vor – die europäische Marktregulierung erfolgt „technologieneutral“
- ▶ Zugangsprivilegierungen des Art. 38 Abs. 3 Gas-H2-RL sind wohl nicht auf den Zugang von **nachhaltigem Wasserstoff ins Wasserstoffnetz** anwendbar
- ▶ Keine Kompetenz der **Mitgliedsstaaten** Privilegierungen für nachhaltigen Wasserstoff national umzusetzen
- ▶ Bislang keine Regelungen zu nachhaltigem Wasserstoff in **§ 28j ff. EnWG**



Sektorale Unterstützung

Industrie, Verkehr, Wärmeversorgung

Industrie

- ▶ In **RED III** ambitionierte **Zielvorgaben** festgelegt (stoffliche & energetische Nutzung)
 - Genutzter Wasserstoff soll grds. bis 2030 zu 42 % und
 - bis 2035 zu 60 % *RNFBO*-Kriterien erfüllen (Art. 22a Abs. 1 UA 5 RED III)
- ▶ Grds. **Ausweitung Anrechnungsregeln** für nachhaltigen Wasserstoff auf Industrie – auch des Del. RA?
- ▶ Konkretisierung der Anrechnungsvorgaben auf Industrie ist noch offen

Stiftung
Umweltenergierecht

Würzburger Studien zum Umweltenergierecht

Wie man (k)einen einheitlichen Rechtsrahmen für erneuerbaren Wasserstoff schafft

Die Delegierte Verordnung zu erneuerbarem Wasserstoff und anderen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) im Spannungsverhältnis zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie und ihrer Novellierung

32 | 19.11.2023

erstellt von
Burkhard Hoffmann
Johanna Kamm
Fabian Pause, LL.M. Eur.

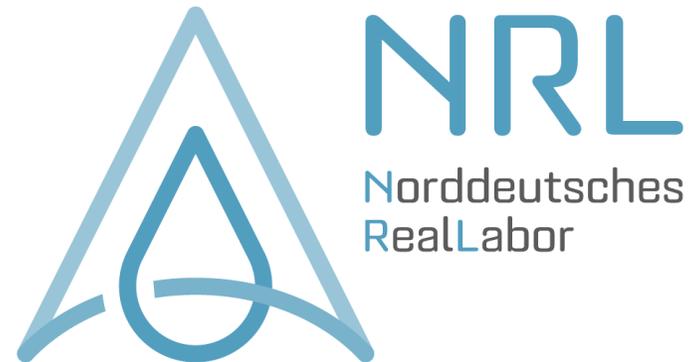
Verkehr

- ▶ Initiative **ReFuelEU Aviation**, EU(VO) 2023/2405 v. 18.10.2023
 - Pflicht der Flugkraftstoffanbieter: Zurverfügungstellung Mindestanteil SAF, Art. 4 UAbs. 1 (ab 1.1.24) [Sustainable Aviation Fuel]
 - Erfüllungsoption: EE-Wasserstoff
 - SAF-Anteil wird stufenweise erhöht (2025: 2 % -> 2050: 70 %)
- ▶ Initiative **FuelEU Maritime**, EU (VO) 2023/1805 v. 13.09.2023
 - Verringerung der Treibhausgasintensität der im Schifffahrtssektor verwendeten Kraftstoffe
 - speziellen Anreiz zur Förderung der Einführung von RFNBO
- ▶ Umsetzung Del. RA in novellierter **37. BImSchV** (17.04.2024 ausgefertigt)
 - Einheitliche Vorgaben für Herstellung von nachhaltigem Wasserstoff
 - Erhöhung der Anrechenbarkeit von RFNBO auf die THG-Quote des BImSchG (Faktor 3)

Wärmeversorgung

- ▶ Allgemein: *RFNBO*-Kriterien maßgeblich für Wärmesektor!
- ▶ **Wärmeplanungsgesetz (WPG)**
 - Im Wärmeplanungsgesetz wird grüner Wasserstoff definiert (Verweis auf GEG), aber nicht privilegiert. Blauer, oranger und türkiser ist grünem Wasserstoff jedenfalls bis Ende 2030 gleichgestellt (soweit Kriterien der EU-Taxonomie oder der Gas-Paket-Zertifizierung zur CO₂-Minderung erfüllt werden)
 - Grüner H₂ stellt Erfüllungsoption für die Erneuerbaren-Quote bei bestehenden bzw. neuen Wärmenetzen dar
- ▶ **Gebäudeenergiegesetz (GEG)**
 - 65 %-EE-Quote kann mit grünem Wasserstoff erfüllt werden
 - Keine ausdrückliche Förderfähigkeit in den §§ 89 f. GEG, aber wohl auch nicht ausgeschlossen

Entstanden im Rahmen des Vorhabens



- ▶ [Projektseite „Norddeutsches Reallabor – Neue Markt- und Geschäftsmodelle, Regulatorik \(NRL\)“](#)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Stiftung
Umweltenergierecht

**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere





26. Würzburger
Gespräche zum
Umweltenergierecht

Green Deal – Verteilernetze – Photovoltaikausbau

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

23. und 24. Oktober 2024

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Hannah Lallathin

Referentin Fundraising

T: +49 931 794077-24

M: lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Ass. iur. Oliver Antoni
LL.M.

antoni@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469